



Vorlagennummer: 0494/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Verwendung Jahresüberschuss 2025 der Sparkasse an Volme und Ruhr, Entlastung der Organe der Sparkasse

Datum: 11.06.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann (Stadtkämmerer)
Federführung: VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	09.07.2026	Ö

Beschlussvorschlag

I. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle entsandten Vertreter an,

1. den Jahresabschluss 2025 der Sparkasse an Volme und Ruhr zur Kenntnis zu nehmen,
2. der Verwendung des Jahresüberschusses 2025 der Sparkasse an Volme und Ruhr in Höhe von 5.000.000 € wie vorgeschlagen zuzustimmen,
3. die Organe der Sparkasse an Volme und Ruhr nach § 8 Abs. 2 f Sparkassengesetz zu entlasten,
4. das Ergebnis der Beratung und zur Einhaltung des Corporate Governance Kodexes zur Kenntnis zu nehmen,

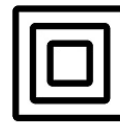
II. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu I. erforderlich sind.

Sachverhalt

Der vom Sparkassenverband Westfalen-Lippe geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht 2025 wurde vom Verwaltungsrat der Sparkasse an Volme und Ruhr in seiner Sitzung am 01.07.2026 festgestellt und der Lagebericht gem. § 15 Absatz 2 d Sparkassengesetz NRW (SpkG) für das Jahr 2025 gebilligt.

Der Jahresabschluss 2025 weist einen Überschuss in Höhe von 5.000.000 € aus.

Nach § 8 Absatz 2 g und § 24 Absatz 4 Satz 2 SpkG beschließt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG.



Der Ausschüttungsbetrag ist nach § 25 Abs. 3 SpkG zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Verwaltungsrat der Sparkasse an Volme und Ruhr hat nach § 15 Absatz 2 e SpkG der Vertretung des Trägers einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses zu unterbreiten.

Den Sparkassen in Westfalen-Lippe steht für Ausschüttungen nach § 25 Abs. 1 b) SpkG aus dem Jahresüberschuss 2025 nur der Teil des Jahresüberschusses zur Verfügung, der über den Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB hinausgeht. Nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB entsprechen.

Im Jahresabschluss 2025 hat sich kein Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB ergeben.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse an Volme und Ruhr hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 vorgeschlagen, dass der ausschüttungsfähige Bruttoanteil in Höhe von 5.000.000 € ausgeschüttet wird. Gem. § 13 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle entfällt davon **auf die Stadt Hagen (61,56 %) ein ausschüttungsfähiger Bruttoanteil in Höhe von 3.078.000 €.**

Der Nettoanteil der Ausschüttung der Sparkasse an Volme und Ruhr an die Stadt Hagen beträgt 2.590.906,50 € (steuerbereinigte Version, d. h. abzüglich 15% Kapitalertragssteuer: 461.700,00 € und 5,5 % Solidaritätszuschlag: 25.393,50 €). **Der Nettoanteil der Stadt Hagen an der Sparkassenausschüttung aus dem Jahresergebnis 2025 ist im städtischen Haushalt 2026/2027 eingeplant.**

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen, die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, dem Vorschlag des Verwaltungsrates zu folgen.

Entlastung der Organe

Nach § 8 Absatz 2 f SpkG ist die Verbandsversammlung für die Entlastung der Organe der Sparkasse an Volme und Ruhr zuständig. Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes gemäß § 322 HGB der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe für den Jahresabschluss 2025 hat der Verwaltungsrat am 01.07.2026 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes empfohlen, den Sparkassenorganen nach § 8 Abs. 2 f SpkG Entlastung zu erteilen. Die Verwaltung empfiehlt, die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, die Entlastung zu erteilen.

Corporate Governance Kodex

In seiner Sitzung am 20.04.2016 hat der Verwaltungsrat der ehemaligen Sparkasse Hagen beschlossen, den als Anlage beigefügten Corporate Governance Kodex im Wege der Selbstbindung anzuwenden. Gleichzeitig wurde festgelegt, einmal jährlich über die Einhaltung des Kodex zu beraten, Abweichungen zu erläutern und das Ergebnis dem Träger im Zuge der Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses zur Kenntnis zu geben.

Die jährliche Überprüfung hat in der Sitzung am 01.07.2026 stattgefunden.

Auswirkungen Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Haushalt Kurzbeschreibung:

Der Bruttoanteil der Sparkassenausschüttung aus dem Jahresergebnis 2025 an die Stadt Hagen beträgt 3.078.000,00 €. Nach Abzug der Kapitalertragssteuer und des Solis (zusammen 487.093,50 €) verbleibt eine Nettoausschüttung i. H. v. 2.590.906,50 welche in voller Höhe im städtischen Haushalt eingeplant ist

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	1531	Bezeichnung:	Wirtschaftliche Betätigungen
Produkt:	1153103	Bezeichnung:	Abwicklung der Sparkasse
Kostenart:	465100	Bezeichnung:	Gewinnanteile verb. Untern. Beteiligungen
Kostenart	544900		Sonstige Steuern

	Kostenart	2026	2027	2028	2029
Ertrag (-)	465100	-3.078.000,00 €	€	€	€
Aufwand (+)	544900	487.093,50 €	€	€	€
Eigenanteil		-2.590.906,50 €	€	€	€

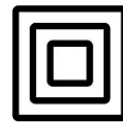
2. Steuerliche Auswirkungen

☒ Es entstehen folgende ertragsteuerliche Auswirkungen:

☒ kapitalertragssteuerpflichtig (15,825 % inkl. Soli).

Anlage/n

1 - TOP 1 - Anlage JA 2025_Bilanz+GuV (öffentlich)



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

2 - TOP 1 - Vorlage JA und Lagebericht 2025 (öffentlich)

3 - TOP 2 - Entlastung der Organe (öffentlich)

4 - TOP 4 - Verwendung Jahresüberschuss (öffentlich)

5 - TOP 3 - Corporate Governance Kodex (öffentlich)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025



der

Sitz

Sparkasse an Volme und Ruhr

Hagen

eingetragen beim

Amtsgericht

Handelsregister-Nr.

Hagen

HR A 3433

		EUR	EUR	EUR	31.12.2024 TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			32.756.461,53		32.539
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			105.812.196,62		29.740
				138.568.658,15	62.278
2. Schultitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schultitel öffentlicher Stellen		0,00			0
b) Wechsel		0,00			0
				0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			38.582.232,25		238.856
b) andere Forderungen			25.866.595,18		35.825
				64.448.827,43	274.681
4. Forderungen an Kunden				4.148.790.599,59	4.119.443
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	1.688.651.557,21	EUR			(1.659.423)
Kommunalkredite	138.402.606,84	EUR			(150.644)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
ab) von anderen Emittenten		0,00			0
			0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		110.225.447,94			73.123
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	110.225.447,94	EUR			(73.123)
bb) von anderen Emittenten		473.711.924,52			432.107
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	336.159.354,16	EUR			(285.968)
			583.937.372,46		505.229
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00		0
Nennbetrag	0,00	EUR			(0)
				583.937.372,46	505.229
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				801.126.006,95	801.847
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen				88.249.887,35	87.114
darunter:					
an Finanzdienstleistungsinstituten	6.585.833,34	EUR			(6.118)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
9. Treuhandvermögen				12.906.247,01	18.210
darunter:					
Treuhandkredite	12.906.247,01	EUR			(18.210)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			21.728,00		42
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00		0
				21.728,00	42
12. Sachanlagen				29.688.449,55	30.301
13. Sonstige Vermögensgegenstände				10.133.678,37	12.241
14. Rechnungsabgrenzungsposten				617.739,02	500
Summe der Aktiva				5.878.489.193,88	5.911.887

	EUR	EUR	EUR	31.12.2024 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		495.719,53		270
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		397.435.490,61		445.249
			397.931.210,14	445.519
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	717.984.717,98			759.304
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	50.701.142,26			54.431
		768.685.860,24		813.734
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	2.876.564.537,48			2.710.771
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	867.479.501,86			998.600
		3.744.044.039,34		3.709.371
			4.512.729.899,58	4.523.105
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		5.523.959,35		14.585
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
			5.523.959,35	14.585
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			12.906.247,01	18.210
darunter:				
Treuhandkredite	12.906.247,01 EUR			(18.210)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			6.600.688,24	6.704
6. Rechnungsabgrenzungsposten			2.691.368,19	1.771
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		45.148.802,00		47.321
b) Steuerrückstellungen		3.273.564,06		6.053
c) andere Rückstellungen		20.389.376,82		19.322
			68.811.742,88	72.696
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genussrechtskapital			0,00	0
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			574.524.042,36	531.526
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	290.551.656,70			290.552
cb) andere Rücklagen	1.218.379,43			1.218
		291.770.036,13		291.770
		5.000.000,00		6.000
d) Bilanzgewinn			296.770.036,13	297.770
Summe der Passiva			5.878.489.193,88	5.911.887
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		77.974.756,90		74.271
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			77.974.756,90	74.271
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		414.476.344,68		301.827
			414.476.344,68	301.827

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

		EUR	EUR	Sparkasse an Volme und Ruhr 1.1.-31.12.2024 EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		130.588.319,23			127.576
darunter:					
aus der Abzinsung von Rückstellungen	173.399,95	EUR			(19)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		4.650.317,14			2.492
			135.238.636,37		130.068
2. Zinsaufwendungen			42.890.241,09		54.280
darunter:					
abgesetzte positive Zinsen	21.759,16	EUR			(28)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	199.163,19	EUR			(546)
				92.348.395,28	75.788
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			20.603.872,72		21.079
b) Beteiligungen			3.151.695,07		2.227
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00		0
				23.755.567,79	23.307
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnab- führungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			53.314.987,85		48.304
6. Provisionsaufwendungen			4.512.301,54		4.605
				48.802.686,31	43.699
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				4.373.271,04	10.125
darunter:					
aus der Fremdwährungsumrechnung	1.586,23	EUR			(0)
9. (weggefallen)				169.279.920,42	152.919
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		44.743.282,48			43.409
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		12.564.597,63			13.058
darunter:					
für Altersversorgung	4.122.365,88	EUR			(4.889)
			57.307.880,11		56.467
b) andere Verwaltungsaufwendungen			29.872.975,34		26.007
				87.180.855,45	82.473
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				2.890.511,42	3.468
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				3.269.301,68	2.711
darunter:					
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00	EUR			(79)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			14.972.570,83		12.637
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		0
				14.972.570,83	12.637
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			1.365.962,30		4.550
				1.365.962,30	4.550
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00		0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			42.998.304,53		30.654
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			19.334.338,81		25.527
20. Außerordentliche Erträge		0,00			0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00			0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00		0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			14.700.543,92		19.194
24. Ertrag aus sonstigen Steuern (Vorjahr Aufwand aus sonstigen Steuern), soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			366.205,11		333
				14.334.338,81	19.527
25. Jahresüberschuss				5.000.000,00	6.000
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				0,00	0
				5.000.000,00	6.000
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen					
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00			0
b) aus anderen Rücklagen		0,00			0
				0,00	0
				5.000.000,00	6.000
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen					
a) in die Sicherheitsrücklage		0,00			0
b) in andere Rücklagen		0,00			0
				0,00	0
29. Bilanzgewinn				5.000.000,00	6.000



Zweckverbandsversammlung am:	09.09.2026	TOP:	1
Erstellt durch: Herrn Gothen	Orga-Nr.: - 110 -	Tel.-Nr.: 3430	Datum: 05.06.2026
			Seite: 1

Betreff: Vorlage des Jahresabschlusses 2025 und des Lageberichtes der Sparkasse an Volme und Ruhr (gem. § 24 Abs. 4 SpkG)

Sachverhalt:

Von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe sind der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht für das Kalenderjahr 2025 geprüft worden. Der vorgeschriebene Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB wurde uneingeschränkt erteilt.

In der Schlussbesprechung des Verwaltungsrates am 01. Juli 2026 hat die Prüfungsstelle des Verbandes den Abschluss erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

weist eine Bilanzsumme von	Euro	5.878.489.193,88
einen Jahresüberschuss von	Euro	5.000.000,00
sowie einen Bilanzgewinn (inkl. Gewinnvortrag) von	Euro	5.000.000,00

aus und ist als Anlage der Vorlage beigelegt.

In seiner Sitzung vom 01. Juli 2026 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss festgestellt und den Lagebericht gebilligt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss 2025 zur Kenntnis.

Beschluss:	Nummer:	Datum:
Identisch mit Beschlussvorschlag: ☐	Wie Beschlussvorschlag mit folgenden Ergänzungen bzw. Auflagen: ☐	Abgelehnt mit folgender Begründung: ☐
Unterschriften		Protokollführer



Zweckverbandsversammlung am:	09.09.2026	TOP:	2
Erstellt durch:	Orga-Nr.:	Tel.-Nr.:	Datum:
Herrn Gothen	- 110 -	3430	05.06.2026

Seite: 1

Betreff: Entlastung der Organe (gem. § 8 Abs. 2 f SpkG)

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 f SpkG beschließt die Vertretung des Trägers über die Entlastung der Organe der Sparkasse (Verwaltungsrat und Vorstand).

Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes gemäß § 322 HGB der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe für den Jahresabschluss 2025 sieht der Verwaltungsrat keinerlei Bedenken.

Der Verwaltungsrat empfiehlt daher mit Beschluss vom 01. Juli 2026 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes, den Sparkassenorganen nach § 8 Abs. 2 f SpkG Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung erteilt den Organen der Sparkasse gem. § 8 Abs. 2 f SpkG Entlastung.

Beschluss:	Nummer:	Datum:
Identisch mit Beschlussvorschlag: ☐	Wie Beschlussvorschlag mit folgenden Ergänzungen bzw. Auflagen: ☐	Abgelehnt mit folgender Begründung: ☐
Unterschriften		Protokollführer

Zweckverbandsversammlung am:	09.09.2026	TOP:	4
Erstellt durch: Herrn Gothen	Orga-Nr.: - 110 -	Tel.-Nr.: 3430	Datum: 12.05.2025

Betreff: Verwendung des Jahresüberschusses 2025 (gem. § 8 Abs. 2 g und § 25 SpkG)

Sachverhalt:

Die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) beschließt gem. § 8 Abs. 2 g und § 24 Abs. 4 Satz 2 des Sparkassengesetzes auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG.

Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen. Ein etwaiger Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürger-schaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Er-ziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Den Sparkassen in Westfalen-Lippe steht für Ausschüttungen nach § 25 Abs. 1 b) SpkG aus dem Jah-resüberschuss 2025 nur der Teil des Jahresüberschusses zur Verfügung, der über den Unter-schiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB hinausgeht. Nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rückla-gen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unter-schiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB entsprechen.

Im Jahresabschluss 2025 hat sich kein Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB ergeben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift ergibt sich folgende Übersicht:

ausgewiesener Jahresüberschuss	Euro 5.000.000,00
Ausschüttungssperre aufgrund der notw. Neubewertung der Pensionsrückstellungen (Zuführung zur Sicherheitsrücklage)	Euro 0,00
Ausschüttung	Euro 5.000.000,00



Zweckverbandsversammlung am:	09.09.2026	TOP:	4
Erstellt durch:	Orga-Nr.:	Tel.-Nr.:	Datum:
Herrn Gothen	- 110 -	3430	12.05.2025

Betreff: Verwendung des Jahresüberschusses 2025 (gem. § 8 Abs. 2 g und § 25 SpkG)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheld sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle beschließt gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 und § 25 SpkG, den Jahresüberschuss 2025 der Sparkasse an Volme und Ruhr von 5.000.000,00 Euro wie folgt zu verwenden:

▪ in die Sicherheitsrücklage einzustellender Betrag:	0,00 EUR
▪ an die Träger auszuschüttender Betrag:	5.000.000,00 EUR
▪ Gewinnvortrag:	0,00 EUR

Als Ausschüttungstermin ist der 16.09.2026 vorgesehen.

Beschluss:	Nummer:	Datum:
Identisch mit Beschlussvorschlag: ☐	Wie Beschlussvorschlag mit folgenden Ergänzungen bzw. Auflagen: ☐	Abgelehnt mit folgender Begründung: ☐
Unterschriften		Protokollführer

Zweckverbandsversammlung am:	09.09.2026	TOP:	3
Erstellt durch:	Orga-Nr.:	Tel.-Nr.:	Datum:
Herrn Gothen	- 110 -	3430	05.06.2026

Betreff: Einhaltung und Aktualisierung des Corporate Governance Kodexes

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 20. April 2016 hat der Verwaltungsrat der ehemaligen Sparkasse Hagen beschlossen, den als Anlage beigefügten Corporate Governance Kodex im Wege der Selbstbindung anzuwenden. Gleichzeitig wurde festgelegt, einmal jährlich über die Einhaltung des Kodex zu beraten, Abweichungen zu erläutern und das Ergebnis dem Träger im Zuge der Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses zur Kenntnis zu geben.

Die jährliche Überprüfung hat in der Sitzung am 06. Mai 2026 stattgefunden. Das Ergebnis entnehmen Sie bitte dem beigefügten Verwaltungsratsbeschluss nebst Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Beratung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodexes zur Kenntnis.

Beschluss:	Nummer:	Datum:
Identisch mit Beschlussvorschlag:	Wie Beschlussvorschlag mit folgenden Ergänzungen bzw. Auflagen:	Abgelehnt mit folgender Begründung:
☐	☐	☐

Unterschriften	Protokollführer
----------------	-----------------

Vorlage

8 - Erörterung der Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (VR2026_0039)

Status	Abgeschlossen
Beschlussdatum	08.06.2026
Sitzung	Verwaltungsratssitzung am 06.05.2026
Ersteller	Vormschlag, Bianca (Vorstandssekretariat)
Prozess	Sitzung
Vorlagentyp	6. Verwaltungsratsbeschluss
Bezug	-

Zusammenfassung

1. Situation

Der Verwaltungsrat der ehemaligen Sparkasse Hagen hat in seinen Sitzungen am 22. Juli 2011 und 20. April 2016 beschlossen, den "Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen" im Wege der Selbstbindung zu akzeptieren und anzuwenden.

Verwaltungsrat und Vorstand werden sich gemeinsam einmal jährlich über die Einhaltung des Kodex beraten und Abweichungen erläutern. Die Ergebnispräsentation dieser Beratung soll gegenüber der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Zuge der dortigen Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses erfolgen. Der mit Beschluss vom 20. April 2016 akzeptierte Corporate Governance Kodex ist als Anlage beigefügt.

2. Abweichungen

Die in Ziffer 3.7.5 aufgeführten Regelungen zu Nebentätigkeiten gehen über die Vereinbarungen in den geltenden Dienstverträgen hinaus. Der Vorstand hat deshalb in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 22. Juli 2011 erklärt, wie in Ziffer 3.7.5 des Corporate Governance Kodex vorgesehen, alle Nebentätigkeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates zu übernehmen.

Darüber hinaus hat der Vorstand in der Sitzung des Verwaltungsrates am 22. Juli 2011 erklärt, dass er einmal jährlich anlässlich der Überprüfung des Corporate Governance Kodex über die aktuell übernommenen Ämter informiert. Aufstellungen über die aktuell durch die Vorstandsmitglieder übernommenen Ämter sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die Verträge der Vorstandsmitglieder entsprechen den zum jeweiligen Zeitpunkt der ersten Anstellung geltenden Verbandsempfehlungen.

Abweichend zu Ziffer 3.6 des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen haben der Vorsitzende des Vorstandes Frank Walter und die Vorstandsmitglieder Martin Schulte und Frank Mohrherr keine Pensionsansprüche. Stattdessen werden Herr Walter und Herr Mohrherr zusätzlich zu ihren Gehältern Beiträge zur Unterstützungskasse sowie vom Arbeitgeber übernommene Umlagen zur Zusatzversorgungskasse gezahlt. Für das Vorstandsmitglied Martin Schulte werden von

der Sparkasse Beiträge zur kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe entrichtet. Des Weiteren lag die Vergütung der Vorstandsmitglieder bis zum 31.03.2022 zwei Stufen unter der möglichen Einstufung, die sich nach der Empfehlung des westfälisch-lippischen Sparkassenverbandes (SVWL) ergeben würde. Seit dem 01.04.2022 lag die Vergütung für die Vorstandsmitglieder des Althauses HagenHerdecke eine Stufe unter der möglichen Einstufung, nach der SVWL-Empfehlung.

Darüber hinaus werden die Mitglieder des Verwaltungsrates gebeten, in Vorbereitung auf die Sitzung zu überprüfen, inwieweit der "Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen" eingehalten wird. Falls Abweichungen festgestellt werden, sind diese in der Sitzung vorzutragen und zu Protokoll zu nehmen.

Beschlusstext

Inhalt:

1. Verwaltungsrat und Vorstand stellen nach gemeinsamer Erörterung fest, dass die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen bis auf die unter Ziffer 2 erläuterten Abweichungen eingehalten werden. Weitere Abweichungen wurden im Rahmen der Erörterung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat nicht festgestellt.
2. Verwaltungsrat und Vorstand bitten den Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle der Verbandsversammlung im Zuge der dortigen Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses, das Ergebnis der Erörterung zur Kenntnis zu geben.

Auflagen

-

Sitzungsinformationen

Sitzung	Verwaltungsratssitzung
Am	06.05.2026
Status der Sitzung	Abgeschlossen
Ergebnis	Zugestimmt

Protokolleintrag:

Herr Klepper informiert zur Vorlage und verliest den Beschlussvorschlag. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig wie vorgeschlagen.

Entscheider

Klepper, Jörg (VR-Vorsitzender)

Andres, Jürgen (Sachkundiges Mitglied)

Bittermann, Thomas (Dienstkraft)

Brüggemann, Britta (Dienstkraft)

Bunge-Altenberg, Manuel (Sachkundiges Mitglied)

Fritzsche, Jörg (Sachkundiges Mitglied)

Fröhling, Oliver (Sachkundiges Mitglied)

Gül, Tunahan (Sachkundiges Mitglied)

Hinz, Simone (Dienstkraft)

Holzrichter, Jens (Dienstkraft)

Kerspe, Hugo (Sachkundiges Mitglied)

Klostermann, Klaus (Sachkundiges Mitglied)

Knüppel, Laura (Sachkundiges Mitglied)

Kötter, Susanne (Dienstkraft)

Moldenhauer, Andre (Sachkundiges Mitglied)

Nelius, Klaus-Detlef (Sachkundiges Mitglied)

Preuß, Monika (Dienstkraft)

Rehbein, Dennis (Sachkundiges Mitglied)

Rudel, Claus (Sachkundiges Mitglied)

Voßwinkel, Elmar (Dienstkraft)

Vöpel, Wolfgang (Sachkundiges Mitglied)

Walter, Thomas (Sachkundiges Mitglied)

Weigt, Tobias (Sachkundiges Mitglied)

von Barga, Carsten (Dienstkraft)

von Barga, Sabrina (Dienstkraft)

Jusaj, Dafina (Stv. sachkundiges Mitglied für Frau Dr. Sandra Peternek)

Sachverhalt

-

Votum und Beteiligung

Verantwortliche

Verantwortlich Hacke, Markus (Vorstand)	 Zugestimmt	28.04.2026
Verantwortlich Mohrherr, Frank (Vorstand)	 Zugestimmt	28.04.2026
Verantwortlich Walter, Frank (Vorstand)	 Zugestimmt	28.04.2026

Informatorische Einbindung

Göthen, Michael (Vorstandsstab)	
Vormschlag, Bianca (Vorstandssekretariat)	

Aufgaben

Keine Daten erfasst.

Anlagen

Anlage 1: Anlage Corporate Governance Kodex.
pdf

Anlage 2: Ämterliste Frank Walter - Stand
04.2026.pdf

Anlage 3: Ämterliste Markus Hacke - Stand
04.2026.pdf

Anlage 4: Ämterliste Frank Mohrherr - Stand
04.2026.pdf

Anlage 5: Ämterliste Thorsten Haering - Stand
04.2026.pdf

Anlage 6: Ämterliste Martin Schulte.pdf

Corporate Governance - Kodex für Sparkassen in NRW

- 1. Präambel**
- 2. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat - Gemeinsame Bestimmungen**
- 3. Vorstand**
- 4. Verwaltungsrat**
- 5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

1. Präambel

Der vorliegende Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen ("Kodex") enthält auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen, einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Grundsätze des Kodex sind geleitet von den Zielen der Verantwortung der Organe der Sparkassen für die Sparkasse und der Sicherstellung von Transparenz und Kontrolle.

Der Kodex beschreibt die Verpflichtung von Vorstand und Verwaltungsrat, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Bestand und die weitere Entwicklung der Sparkasse und eine nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen sieht zwei Organe vor:

Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Der Vorsitzende des Vorstands regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands gemäß der Geschäftsanweisung für den Vorstand.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen gewählt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der für alle Kreditinstitute in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen und vermittelt auf dieser Basis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund gesetzlicher Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Vorstand und Verwaltungsrat sollen gemeinsam jährlich über die Einhaltung der Empfehlungen dieses Kodex berichten und ggf. Abweichungen erläutern.

2. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat – Gemeinsame Bestimmungen

- 2.1 Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Sparkasse eng zusammen.
- 2.2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Der Vorstand bestimmt die Geschäfts- und Risikostrategie der Sparkasse und erörtert sie in regelmäßigen Abständen mit dem Verwaltungsrat.
- 2.3 Auf Verlangen des Verwaltungsrats sowie aus sonstigem wichtigem Anlass berichtet der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse.
- 2.4 Für Geschäfte mit Zustimmungsvorbehalt gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen. Bei sonstigen Geschäften von grundlegender Bedeutung soll der Vorstand diese dem Verwaltungsrat zur Kenntnis geben. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Sparkasse führen können. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte lässt die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands unberührt.
- 2.5 Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.
- 2.6 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für die Sparkasse relevanten Fragen der Planung (auch Budgetplanung), der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er unterrichtet über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen. Der Versand von Unterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen.
- 2.7 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie in Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder sind kraft Gesetzes zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- 2.8 Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzt ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und

gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. ein Verwaltungsratsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers, gelten für deren Haftung die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu aufgestellten Grundsätze. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Verwaltungsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Sparkasse zu handeln.

- 2.9 Wer als Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats annehmen muss, von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.
- 2.10 Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines ehemaligen Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse sind vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit zu unterlassen.
- 2.11 Gemäß dem Sparkassengesetz wirkt der Träger der Sparkasse darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.

3. Vorstand

- 3.1 Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Sparkasse, erörtert sie mit dem Verwaltungsrat und sorgt für ihre Umsetzung.
- 3.2 Innere Angelegenheiten des Vorstands werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die der Verwaltungsrat erlässt.

- 3.3 Unternehmerische Entscheidungen sind langfristig an der Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse auszurichten.
- 3.4 Der Vorstand hat für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der sparkasseninternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance).
- 3.5 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling in der Sparkasse.
- 3.6 Vergütung
 - 3.6.1 Der Verwaltungsrat bzw. ein von ihm gebildeter Hauptausschuss entscheidet über die Anstellung (einschließlich Vergütung) der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.
 - 3.6.2 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden die Aufgaben und die persönliche Leistung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur im Kreditgewerbe.
 - 3.6.3 Die Vergütung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands umfasst monetäre Vergütungsbestandteile sowie Nebenleistungen, die von der Sparkasse erbracht werden.
- 3.7 Interessenkonflikte
 - 3.7.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dies gilt nicht für Tätigkeiten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.
 - 3.7.2 Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 3.7.3 Die Vorstandsmitglieder sind den Interessen der Sparkasse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.
- 3.7.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Sparkasse einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.
- 3.7.5 Die Aufnahme von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen, widerruflichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

4. Verwaltungsrat

- 4.1 Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Er wirkt nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen an Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Sparkasse mit.
- 4.2 Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt für sie eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig. Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus zu prüfen, ob die nach dem Kreditwesengesetz bzw. der Institutsvergütungsverordnung vorgesehenen Ausschüsse zu bilden sind. Unabhängig davon, ob diese Ausschüsse gebildet werden müssen, nimmt der Verwaltungsrat oder ein gebildeter Ausschuss die Aufgaben im erforderlichen Umfang wahr.
- 4.3 Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein, leitet die Sitzungen und nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen sonstigen Aufgaben wahr.

- 4.4 Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Sparkasse von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das vorsitzende Mitglied des Vorstands informiert. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.
- 4.5 Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gemäß den Vorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Kreditwesengesetzes bestellt und angestellt sowie ggf. abberufen. Der Verwaltungsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Verwaltungsrat kann die Anstellung einem Hauptausschuss übertragen, der die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung abschließend behandelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist in § 19 Absatz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen festgelegt. Bei der Bestellung und Anstellung wird der Verwaltungsrat die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes beachten.
- 4.6 Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.
- 4.7 Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse werden.
- 4.8 Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dabei beachtet es auch die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze zu Mandatsbeschränkungen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Verwaltungsrats vermerkt werden.

4.9 Interessenkonflikte

- 4.9.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Interesse der Sparkasse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.
- 4.9.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offen legen.
- 4.9.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds stehen der Ausübung des Mandats entgegen.
- 4.9.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- 4.9.5 Eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist in § 13 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bestimmt. Ein Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit ergibt sich unter den in § 21 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bestimmten Voraussetzungen.
- 4.10 Jedes Verwaltungsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Corporate Governance erfüllen kann. Die Sparkasse ermöglicht die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 5.1 Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- 5.2 Hinsichtlich der Erfassung der Beziehungen und Geschäftsvorfälle zwischen Sparkasse und nahe stehenden Personen beachtet der Vorstand die diesbezüglichen Regelungen des Prüfungsstandards "Beziehungen zu nahestehenden Personen im

Rahmen der Abschlussprüfung“ (IDW PS 255) und berichtet nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über diese Geschäfte im Jahresabschluss.

- 5.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft, wobei die gesetzlichen und berufsrechtlichen Grundsätze für die Durchführung von Abschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer in Deutschland zur Anwendung gelangen.
- 5.4 Die Sparkasse veröffentlicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Aufstellung der Unternehmen, von denen sie oder eine für Rechnung der Sparkasse handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt. Es werden dabei angegeben: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. Darüber hinaus gibt die Sparkasse im Jahresabschluss alle Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) an, die vom Vorstand oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden und Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.
- 5.5 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Ämter von Herrn Walter

Organisation / Verein	Position / Amt	Amts- periode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
Sparkassenstiftung für Hagen	Kuratoriumsmitglied	5 Jahre	11/09	Sekretariat
Regionaler Sparkassen-Wertpapierausschuss Mitte II der Deko	Mitglied	3 Jahre	01/22	Sekretariat
Kundenbeirat der neue leben Lebensvers. AG	Mitglied	3 Jahre	05/11	Sekretariat
Vollversammlung der SIHK zu Hagen	Mitglied	6 Jahre	09/13	Sekretariat
GWG Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft	Aufsichtsratsvorsitzender	3 Jahre	02/17	Sekretariat
Wohnstätten Immobilien GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	3 Jahre	02/17	Sekretariat
Wohnstätten Betreuungs- und Verwaltungs- GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	3 Jahre	02/17	Sekretariat
„Ein Haus für Kinder“ –Stiftungskuratorium	Kuratoriumsmitglied		01/16	Sekretariat

... / 2

Ämter von Herrn Walter

Fachausschuss Betrieb / Personal des SVWL	Mitglied bis 12/2020 stv. Vorsitzender ab 01/2021	4 Jahre	02/18	Sekretariat
Unfallkasse NRW	Arbeitgebervertreter	6 Jahre	06/18	Sekretariat
Bezirksarbeitsgemeinschaft Ruhrgebiet	Stv. vorsitzendes Mitglied	5 Jahre	01/21	Sekretariat
Obleute-Ausschuss des SVWL	stv. Obmann	5 Jahre	01/21	Sekretariat
DSGV Fachausschuss Personal	Mitglied	3 Jahre	01/21 01/23 01/26	Sekretariat
Verbundbeirat Helaba	Stv. Mitglied	4 Jahre	01/21	Sekretariat
Verwaltungsrat der Sparkassenakademie NRW	Stv. Mitglied	3 Jahre	01/23 04/26	Sekretariat
Verbandsverwaltungsrat SVWL	Ordentl. Mitglied	3 Jahre	12/22	Sekretariat
DSGV Strategisches Innovationsmanagement	Mitglied im Entscheiderteam	unbefristet	02/24	Sekretariat

... / 3

Ämter von Herrn Walter

Herdecker Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft	Aufsichtsratsmitglied	unbefristet	01/26	Sekretariat
--	-----------------------	-------------	-------	-------------

Verteiler:

- Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates
- Vorstandssekretariat
- Herr Gothen **wg. Prüfung der Anzeigepflicht**

Ämter von Herrn Hacke

Organisation / Verein	Position / Amt	Amts- periode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH	Aufsichtsratsmitglied	Unbefristet	01.01.2013	Sekretariat
Geschichts- und Heimatverein e.V.	Vorstandsmitglied	2 Jahre	01.01.2013	Sekretariat
Museumsverein Lüdenscheid e.V.	Vorstandsmitglied	2 Jahre	01.01.2013	Sekretariat
Bürgerstiftung der Sparkasse Lüdenscheid	Vorsitzender des Vorstandes	5 Jahre	01.01.2015	Sekretariat
Kunststiftung Lüdenscheid	Vorsitzender des Kuratoriums	3 Jahre	10.04.2014	Sekretariat
Stiftung Phänomenta	Vorsitzender des Kuratoriums	5 Jahre	09.03.2016	Sekretariat
Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid	Kuratoriumsmitglied	3 Jahre	15.02.2023	Sekretariat
Karl-Reeber-Stiftung Lüdenscheid	Vorstandsmitglied	Unbefristet	06.09.2023	Sekretariat
DekaBank	Fachbeirat Immobilien	bis 31.12.2026	01.01.2024	Sekretariat
FI-Gremien	Kundenbeirat	4 Jahre	erneut ab 2023	Sekretariat
FA Banksteuerung	Mitglied		ab Ende 2024	Sekretariat
BaFin	Fachgremium MaRisk		01/2026	Sekretariat
Gesellschaft der Freunde der FernUni e.V.	Stv. Vorstandsvorsitzender	3 Jahre	13.04.2026	Sekretariat

Verteiler:

- Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates
- Vorstandssekretariat
- Herr Gothen **wg. Prüfung der Anzeigepflicht**

T:\FileServer\Vorstand\12_\$\$\Ämter\H A C K E - Ämterliste - Stand 04.2026.docx

Ämter von Herrn Hacke

Verteiler:

- Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates
- Vorstandssekretariat
- Herr Gothen **wg. Prüfung der Anzeigepflicht**

T:\FileServerVorstand\12_\$\$\Ämter\H A C K E - Ämterliste - Stand 04.2026.docx

Ämter von Herrn Mohrherr

Stand: 24.04.2026

Organisation/Verein	Position/Amt	Amtsperiode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
Bürgerstiftung Herdecke	Kuratoriumsmitglied	ohne Begrenzung	10/14	Sekretariat
Geschichtsfreunde Hagen e.V.	Schatzmeister	ohne Begrenzung	07/17	Sekretariat
Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen	stv. Mitglied Prüfungsausschuss I	ohne Begrenzung	01/21	Sekretariat
Venture Capitalgesellschaft VornVC	Mandat im Investorenbeirat	ohne Begrenzung	01/26	Sekretariat

Verteiler:

Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -
Vorstandssekretariat
Herr Gothen wg. Prüfung der Anzeigenpflicht
Herr Nüsgen

Ämter von Herrn Haering

Organisation / Verein	Position / Amt	Amts- periode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH	Mitglied Gesellschafterver- sammlung		2015 ??	Sekretariat
WKL (Wirtschaftsförderung Kreisstadt Lüd- scheid e. V.	Stv. Vorsitzender	2 Jahre	10/2015	Sekretariat
EGC (Entwicklungs- und GründerCentrum Lü- denscheid GmbH)	Aufsichtsratsmitglied		11/2012	Sekretariat
Bürgerstiftung der Sparkasse Lüdenscheid	Aufsichtsorgan	5 Jahre	2013	Sekretariat
Medardus Stiftung	Vorstandsmitglied	4 Jahre	09/2014	Sekretariat
Verein der Freunde des Johannes-Busch- Hauses e. V.	Vorstandsmitglied	2 Jahre	05/2015	Sekretariat
Lüdenscheider Wohnstätten AG	Vorstandsmitglied	5 Jahre/ endet am 31.12.2026	12/2016	Sekretariat
Lions Club Lüdenscheid-Medardus	Vorstandsmitglied	ein Jahr	07/2016	Sekretariat

Verteiler:

- Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates
- Vorstandssekretariat
- Herr Gothen **wg. Prüfung der Anzeigepflicht**

Ämter von Herrn Schulte

Stand: 23.05.2025

Organisation/Verein	Position/Amt	Amtsperiode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
Stiftungskuratorium	Mitglied	4 Jahre	01/21	-110-
HAGEN.Wirtschaftsentwicklung GmbH	Vorsitzender des Beirates	bis auf Weiteres	9/22	-110-

Verteiler:

Vorstand

- Vorsitzender des Verwaltungsrates -

Vorstandssekretariat

Herr Gothen wg. Prüfung der Anzeigenpflicht